

Teil der Arbeit beschäftigt sich Sch. eingehend mit der Spondylitis deformans, stellt dabei fest, daß die genannten Knorpelknötchen dabei keine wesentliche Rolle spielen, daß sie insbesondere nicht etwa durch Wucherungen Kompressionserscheinungen des Rückenmarks machen, nicht zur Verengung des Spinalkanals führen. Sch. bespricht dann die Ursachen dieser zur Spondylitis deformans führenden Wirbelsäulenerkrankung, insbesondere die hochgradigen Knochenwucherungen an den seitlichen und vorderen Rändern der Wirbelkörper; er schließt sich der Auffassung von Benecke an, daß eine primäre Degeneration der Bandscheiben, wie sie durch eine physiologische Einbuße der Elastizität von 40. Lebensjahre ab bedingt ist, durch traumatische Einflüsse zu Zerrungen der an den Wirbelkörpern und Bandscheiben sich ansetzenden Fasern des Periostes und des Lig. longitud. anter. und damit zu produktiver Knochenneubildung führt, welche die Wirbelränder, aber auch die Seiten- und Vorderflächen der Wirbelkörper betrifft und an macerierten Präparaten deutlich dem Fasersystem der Bänder und des Periostes sich anschließt; die Änderung der statischen Verhältnisse führt dann auch sekundär zu einer weitgehenden Knochenumbildung (An- und Abbau). Bei schwerem Schwund der Zwischenbandscheiben, wie sie an der Hals- und an der Lendenwirbelsäule vorkommt, fehlt trotz dadurch vermehrter Beweglichkeit eine Wucherung ähnlich wie bei der Spondylitis deformans, weil eben keine stärkeren Zerrungen an den Bändern und am Periost statthaben, dagegen tritt dabei eine starke Sklerose der benachbarten Spongiosaabschnitte der Wirbelkörper ein. Die hauptsächlichsten Veränderungen an den Zwischenbandscheiben, die für die Pathogenese der Spondyl. def. in Betracht kommen, sind weniger fettige Entartung und Kalkablagerung als vielmehr der sog. fibrilläre Zerfall, der bis zur Umwandlung der Bandscheiben in eine braunschwarze bröcklige Masse sich steigern kann. Nicht selten findet man andererseits umschriebene Vascularisationen besonders im Gebiet des Nucleus pulposus als sekundäre Folgen der Degenerationen. Bemerkenswert ist auch das Vorkommen von traumatisch bedingten Rissen, die zum Teil radien- oder Y-förmig gestaltet sind, mitunter aber auch konzentrisch in den vorderen Abschnitten der Bandscheibe, den Randleistensaum umgreifend, aufgefunden werden können. Trotz der kausalen Bedeutung der Bandscheibendegenerationen für die Entwicklung der Spondyl. def. geht nach Sch. keineswegs die spondylitische Erkrankung der Schwere der Bandscheibendegenerationen parallel. Die bei der Spondyl. def. besonders im Lendenabschnitt (auch bei einfacher Lordose) oft hochgradigen wulstförmigen Vorwölbungen der Zwischenbandscheiben in den Wirbelkanal führen nie zu funktionellen Störungen, zumal ja hier schon das Rückenmark in die Cauda aequina aufgesplittert ist. Bei Kyphosen (Tbc. usw.) kommen weitgehende morphologische Veränderungen der Zwischenbandscheiben (Keilform) und entsprechend auch der Wirbelkörper zur Beobachtung. Zum Schluß weist noch Sch. auf eigentümliche, flach halbkugelige Aushöhlungen hin, die sich an der Hinterfläche des 1. bis 3. Sakralwirbels vorfinden und die cystenartige, von der Dura mater umschlossene kirschkern- bis walnußgroße Bildungen darstellen, welche der Spina bifida ant. zuzurechnen sind; Sch. hat mit ihnen zusammenhängend weit in die Masse laterales hinein sich fortsetzende Aushöhlungen beobachtet, die mitunter bis dicht an die vordere ventrale Oberfläche der Wirbelkörper heranreichen können.

H. Merkel (München).

Gesetzgebung. Kriminologie. Strafvollzug.

Friedländer, A. A.: Gesetz und Gefühl. Eine forensisch-psychologische Betrachtung. Mschr. Kriminalpsychol. 20, 406—411 (1929).

Verf. weist am Beispiel der Todesstrafe, der Mordauffassung u. dgl. nach, daß in unsere rechts- und kriminalpolitischen Bestrebungen und Gesichtspunkte meist noch unberechtigte gefühlsmäßige Einflüsse mit hineinspielen. *Birnbaum* (Herzberge).

Herschmann, Heinrich: Der Vorentwurf zu einem italienischen Strafgesetz (1927) vom forensisch-psychiatrischen Standpunkt aus betrachtet. Arch. f. Psychiatr. 87, 416—454 (1929).

Während der frühere italienische Entwurf auf das Schuldprinzip als Grundlage des Strafrechtes verzichtet und an seine Stelle das Prinzip der sozialen Verantwortlichkeit gesetzt hatte, kehrt der jetzige Entwurf zum Schuldprinzip zurück und betont es weit stärker als der deutsche und österreichische Entwurf es tun. Er wird überall vom Abschreckungsgedanken beherrscht und plant ein äußerst strenges Gesetz. So kommt es zu einer Neuschaffung von strafbaren Tatbeständen (768 Artikel gegenüber 374 Paragraphen des deutsch-österreichischen Entwurfes!) mit sehr hohen Strafen. Im einzelnen werden kritisch besprochen die Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit, über die Alkoholdelikte und den sonstigen Mißbrauch von Rauschgiften, die Sittlichkeitsdelikte, die Delikte jugendlicher Personen, über den Strafvollzug und

Maßnahmen der Besserung und Sicherung. Die Frage, ob der italienische Entwurf vom forensisch-psychiatrischen Standpunkt aus einen Schritt nach vorwärts bedeutet, wird verneint. Beispielsweise bedingen Affektzustände weder Ausschluß noch Minderung der Zurechnungsfähigkeit, außer wenn der Grund der Erregung ein moralisch anerkannter ist. Täter, die sich infolge fahrlässiger Trunkenheit strafbar machen, sollen als voll zurechnungsfähig bestraft werden, ohne Unterschied, ob es sich um kriminelle Trunkenbolde oder um die Tat eines noch nicht Vorbestraften usw. handelt. Das Lesen der Arbeit ist dringend zu empfehlen.

Giese (Jena).

Begriff des „bordellartigen Betriebes“ im Sinne des § 16 I des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (§ 180 Abs. 2 StGB.). (Urteil des Reichsgerichts vom 17. I. 1929.) Volkswohlf. 10, 288—289 (1929).

Das R.G. hat ein Urteil der Vorinstanzen aufgehoben, das das Vorliegen eines Bordellbetriebes verneinte, weil die im Hause des Angeklagten wohnenden Dirnen in keinem Abhängigkeitsverhältnis, sondern nur in einem Mietsverhältnis zu ihm standen. Es ergab sich, daß die anderen, gleichfalls im Hause des Beklagten wohnenden Dirnen sich, wenn auch nicht dauernd, so doch zeitweilig in ihrem Zimmer zum Zwecke des Unzuchtsbetriebes bereit hielten und daß der Angeklagte ihnen in Kenntnis der Sachlage zu ihrem Treiben förderlich war, indem er eine Person zu ihrer Verfügung hält, die die Bettwäsche nach unzüchtigem Gebrauch gegen eine besondere Vergütung erneuert. Ein bloßes Wohnungsgewähren nach § 180 Abs. 3 StGB. liegt also nicht vor. Es ist daher erst einmal zu prüfen, ob der Angeklagte, indem er sein Haus günstig vermietet, wenn auch nicht unter Ausbeutung, sondern aus Eigennutz, oder, was aus seiner früheren Eigenschaft als Bordellwirt naheliegt, — gewohnheitsgemäß handelt. § 180 Abs. 1 StGB.

Heller (Charlottenburg).

Beaudonin, H., et A. Dupont: Réaction antisociale psychopathique et accident du travail. Responsabilité civile. (Psychopathische antisoziale Reaktion und Berufsunfall. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit.) (*Soc. Méd.-Psychol., Paris, 28. I. 1929.*) Ann. méd.-psychol. 1, 171—174 (1929).

Eine Frau mit chronischer Paranoia stößt 4 Jahre nach ihrer Entlassung aus einer Anstalt, die gegen ärztlichen Rat erfolgt war, ihrer Portierfrau ein Messer in den Rücken und muß deshalb wieder interniert werden. 3 Wochen nach dem Überfall ist die Portierfrau wieder arbeitsfähig, der Hauseigentümer stellt Ersatzansprüche für sie bei der Berufsgenossenschaft. Diese erkannte den Anspruch an, suchte aber den Ehemann der Kranken haftbar zu machen, der seinerzeit die Anstaltsentlassung seiner Frau veranlaßt hatte. Der Ehemann erklärte sich gültlich bereit, 3200 Francs Schadenersatz zu zahlen.

Tatsächlich hätte man den Ehemann nach französischem Recht nicht ohne weiteres haftbar machen können, da der Artikel 1384 des Code civil nur vorsieht, daß Personen für Schäden von Menschen oder Sachen haften müssen, die unter ihrer Obhut stehen, daß aber nach den einschlägigen Kommentaren mündige Geisteskranke nicht der Obhut ihrer Angehörigen unterstellt sind. Zweck der Arbeit ist es, auf diese Lücke im französischen Gesetz hinzuweisen (die auch im deutschen Rechte existiert. Ref.!).

Adolf Friedemann (Freiburg).

Müller-Hess und F. Wiethold: Zu den neueren Problemen in der Kriminalbiologie. Jkurse ärztl. Fortbildg 20, H. 9, 1—11 (1929).

In wohlthuender Weise wird bei der Besprechung der kriminal-biologischen Methodik des großen Lombroso dankbar gedacht, dessen Anschauungen heute allzugern in einer spekulativen Periode als obsolet abgetan werden. Die Konstitutionsforschung sei für die Kriminalbiologie fruchtbar gewesen; trotzdem warnen die Verff. mit Recht vor den allzu statistisch gewonnenen Ergebnissen der Typenlehre Kretschmers; der erbbiologische Faktor ist durch die Arbeit Langes über Zwillinge neu belebt worden; immerhin beweisen auch soziale Störungen ganzer Häusergruppen und Stadtteile, daß es kriminogene Infektionsherde gibt (Rasmus). Die Feststellung, daß Pykniker weniger an Verbrechen beteiligt sind als Schizothyme besagt noch wenig bezüglich der Beurteilung der Gemeingefährlichkeit ihrer Person. Die Capillarmikroskopie muß in ihren Ergebnissen auch noch mit Reserve betrachtet werden, wie die Untersuchungen an tüchtigen Polizeibeamten ergeben haben. Die Blutgruppenuntersuchung der Verbrecher berechtigt auch nicht zu sicheren Schlüssen. Von großer Wichtigkeit ist die Erforschung der hormonalen Vorgänge; hiermit im Zusammenhang stehen

die Ergebnisse der Metenkephalogie. Die Arbeit schließt mit dem Hinweis auf die noch mangelnden Mittel zur wissenschaftlichen Organisation der Kriminalbiologie.

Leibbrand (Berlin).

● **Schneidemühl, Georg: Handschrift und Charakter. Ein Lehrbuch der Handschriftenbeurteilung. Auf Grund wissenschaftlicher und praktischer Studien bearbeitet. 2., vollst. umgearb. u. erw. Aufl. Leipzig: Th. Grieben's Verl. 1929. XVI, 351 S. geb. RM. 15.—.**

Gegenüber der ersten, im Jahre 1911 erschienenen Auflage, bringt die jetzt vorliegende 2. Auflage des Werkes des inzwischen verstorbenen, aus der Tierarzneikunde hervorgegangenen Verf. nichts wesentlich Neues. Die Darstellung der einzelnen Gebiete seiner Graphologie unterscheidet sich nicht wesentlich von den bekannten älteren graphologischen Werken. Z. T. lehnt sie sich allzu stark an andere Schriften an (Preyer). Gleichzeitig nimmt er aber für sich das Prioritätsrecht in Anspruch. Die Literatur ist einseitig und völlig unzureichend berücksichtigt, besonders bei den Arbeiten seit dem Erscheinen der ersten Auflage finden sich große Lücken (z. B. Klages). Das Gebiet der gerichtlichen Schriftvergleichung zeigt grobe Fehler, so z. B. die längst widerlegte Auffassung, daß Deckungsgleichheit Urhebergleichheit bewiese. Der Wert eingehender und systematischer Untersuchung der sämtlichen allgemeinen Schriftmerkmale wird nicht genügend betont, die Beweiskraft der Formähnlichkeiten der Großbuchstaben allzu sehr in den Vordergrund gerückt. Verf. zieht die Durchzeichnung der Buchstaben trotz ihrer geringen objektiven Beweiskraft Lichtbildern vor. Die den gerichtlichen Mediziner speziell berührenden, übrigens recht kurz gefaßten Kapitel über die forensischen Schriftuntersuchungen lassen erkennen, daß dem Verf. offenbar einschlägige eigene Erfahrungen aus der Praxis fehlen und daß modernere Lehren und neuere, in der Literatur niedergelegte Untersuchungsergebnisse anderer Autoren nicht berücksichtigt worden sind. Von dem Zusammenschluß der gerichtlichen Schriftsachverständigen zu einer Berufsorganisation, den Richtlinien für die Ausbildung und der Einrichtung von Prüfungsausschüssen hat Verf. anscheinend nichts gehört.

Bühz (Heidelberg).

Degner: Ein neuer Beitrag zum Thema „Hellsehen und Kriminalistik“. Kriminal. Mh. 3, 196—200 (1929).

Mitteilung des Kriminalpolizeirats Degner über einen neuen Fall, in welchem die durch den Insterburger Hellscherprozeß bekanntgewordene Frau Günther-Geffers zugezogen wurde, und der insofern bemerkenswert ist, als ein volles Versagen festgestellt wurde. Es handelte sich um einen in Potsdam vermißten Mann, dessen Vetter, da die polizeilichen Nachforschungen ergebnislos verliefen, nach Königsberg fuhr und Frau G. hier aufsuchte. Sie machte im Trancezustand eine Reihe besonderer und anscheinend treffender Feststellungen, die bei der Nachprüfung als „Phantasiegebilde mit einem Schuß Zeitungsreportage“ sich erwiesen.

Klieneberger (Königsberg).

Hellwig, Albert: Okkultismus und Hexenglaube. Z. Neur. 121, 577—583 (1929).

Die Okkultisten sprechen bei Einleitung von Betrugsverfahren gegen Kriminaltelepathen oder Medien mit besonderer Vorliebe von der Inszenierung eines modernen Hexenprozesses, haben schon vor Jahren dem Verf. den Beinamen „Großinquisitor“ angehängt. Hellwig führt weiter aus, daß die okkultistischen Lehren, wenn sie tatsächlich begründet sein sollten, zur Wiederbelebung manchen Aberglaubens, auch des Hexenglaubens führen müßten, und bringt einige dies beweisende Beispiele aus okkultistischen Schriften, u. a. die okkultistische Behauptung, daß verstorbene und lebende Menschen und Dämonen in Tiergestalten in spiritistischen Sitzungen erscheinen, und einen kriminellen Fall, der von okkultistischer Seite als „Bosheitszauberei“ anerkannt wurde.

Klieneberger (Königsberg Pr.).

Hasslacher: Kann aus dem Verlauf der Hautlinien eines einzelnen Fingerabdrucks auf die Herkunft desselben von einer rechten oder linken Hand geschlossen werden? (Kriminaltechn. Anst., Polizeipräsidium, Stuttgart.) Arch. Kriminol. 85, 93—96 (1929).

Mit wenigen Ausnahmen kommen nach rechts gerichtete Schlingennuster nur an der rechten und nach links gerichtete an der linken Hand vor. Mehrere nach rechts gerichtete Schlingen an Fingern einer Hand sprechen mit Sicherheit für die rechte Hand und umgekehrt. Bei Schnecken-, Wirbelmustern, Zentraltaschen, Doppel- und Zwillingssschlingen spricht das Drehen bzw. Öffnen des Musters von innen her nach links für die rechte, nach rechts für die linke Hand. Auch bei den zufälligen Mustern, soweit sie aus einer Kombination von Schlingen und Schnecke bestehen, kann auf

diese Weise die Hand, von der sie stammen, erkannt werden. Bei Bogen- und Tannenmustern ist das nur möglich, wenn sie Neigung zur Schlingenbildung haben. Ausnahmen kommen am häufigsten an den Zeigefingern vor. Heindl weist in einem Nachwort vor allem darauf hin, daß die vom Verf. angegebenen Schlüsse aus den Musterkonstellationen der Fingerabdrücke auf die rechte oder linke Hand nur mit Wahrscheinlichkeit, nicht mit Sicherheit gezogen werden können. *Weimann (Berlin).*

Friedemann, Adolf: Zwei neue einfache Hand- (Finger-) Abdruckverfahren ohne Druckerchwärze für anthropologische Zwecke. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Freiburg i. Br.*) Arch. Kriminol. 84, 234—237 (1929).

Wegen der Unannehmlichkeiten der daktyloskopischen Untersuchungen mit Druckerchwärze sind verschiedentlich Ersatzmethoden angegeben worden, die aber wegen ihrer Umständlichkeit oder Kostspieligkeit nicht befriedigten. Friedemann hat nun einmal das von E. Fischer angegebene Verfahren geändert, indem er, um die positiven Figuren sichtbar zu machen — die Fischersche Methodik gibt negative Papillarlinienbilder — den Fettabdruck der Hand erwärmten Osmiumsäuredämpfen für wenige Minuten aussetzt. Die an sich praktische Methode ist aber für stete Verwendung zu kostspielig. Weiterhin hat sich Verf. mit dem Jodverfahren beschäftigt: ein solches war bereits Ende vorigen Jahrhunderts von Eber ausgearbeitet, die Einzelheiten aber verlorengegangen. Es wurde nun in Laboratoriumsversuchen die Jodwirkung auf Papillarlinienabdrücke geprüft, für welche, wie Heindl betont, der Salz- und Eiweißgehalt von wesentlicher Bedeutung ist. Es bildet sich eine Adsorptionsverbindung von Jod-Kochsalz und Jod-Eiweiß, und gibt man diese in eine 2proz. AgNO_3 -Lösung, so bildet sich unlösliches Jodsilber, das an den Papillarlinien haftet, während sich das übrige Jodsilber, das sich aus Jodresten bildet, leicht abwaschen läßt. Bei Belichtung wird dann das Jodsilber geschwärzt. Nach mehrfachen Verbesserungen, bei denen F. Herrn Dr. F. E. Lehmann vom Freiburger Zoolog. Institute wertvolle Ratschläge verdankt, ergab sich als optimal eine 1proz. Eiweißlösung, zu der man am besten filtriertes, durch Zusatz eines Thymol- oder Campherkrystalles haltbar gemachtes Hühnereiweiß verwendet, in 10proz. Kochsalzlösung. Sonst ist noch reines kristallisiertes Jod mit 2proz. Silbernitralösung erforderlich. Mit der Methode erhält man nach Verf. Abbildungen, die an Deutlichkeit und Schärfe nicht hinter den Druckerchwärzeverfahren zurückstehen; sie eignet sich auch zur Darstellung und Fixierung unabsichtlich hinterlassener Fingerabdrücke. Die Einzelheiten der Technik sind im Original nachzulesen. *Leonhard Leven (Elberfeld).*

Heindl, Robert: Die erste deutsche Arbeit über das Fingerabdruckverfahren als polizeiliches Identifizierungsmittel. Ein bisher verschollenes, unveröffentlichtes Manuskript. Arch. Kriminol. 85, 30—69 (1929).

Verf. bringt in aller Ausführlichkeit amtliche Dokumente des Preußischen Ministeriums des Innern und Polizei-Präsidiums-Berlin, sowie nachgelassene Schriften des Prof. Eber von der Tierärztlichen Hochschule in Berlin, aus denen sich ergibt, daß Eber bereits sehr eingehende und wissenschaftlich begründete Vorschläge für die Identifizierung von Verbrechern auf daktyloskopischem Wege unterbreitet hatte, ehe er von den Galtonschen Versuchen in England Kenntnis haben konnte. Für die Frage der Priorität sind diese Feststellungen von ausschlaggebender Bedeutung. Recht bezeichnend ist, wie Verf. hervorhebt, daß die zuständige amtliche Stelle in der verblüffend kurzen Zeit von wenigen Tagen, also ohne genaue Nachprüfung, sich ein Urteil dahin bildete, daß die Vorschläge Ebers praktisch nicht verwendbar seien und daß man „daher davon absah, auf dieselben näher einzugehen“. Sonst hätte Deutschland das erste Land Europas mit polizeilicher Daktyloskopie werden können.

Buhz (Heidelberg).

Moll, Albert: Sterilisierung und Verbrechen. Kriminal. Mh. 3, 121—126 (1929).

Bei Besprechung der Frage der Sterilisierung im Strafrechtsausschuß des Reichstags stellten 3 Abgeordnete den Antrag, die Sicherungsverwahrung für Gewohnheitsverbrecher zu kürzen, wenn sie der Sterilisierung sich unterziehen, um so zu verhindern, daß ihre asozialen Eigenschaften auf Nachkommen übergehen. Moll bezeichnet diesen Antrag als nicht tief durchdacht, gibt eine Übersicht über die in anderen Staaten getroffenen Sterilisierungsbestimmungen und weist auf ähnliche Bestrebungen in Deutschland hin, die schon vor Jahrzehnten angebahnt wurden. Er bespricht weiter als Indikationsgruppen für Sterilisierung die Sittlichkeitsverbrecher, die vor Rück-

fallen zu schützen sind, und die Verbrecher, bei denen eine Vererbung von Verbrechen-
neigung auf die Nachkommenschaft zu befürchten ist, betont im Anschluß, daß es
eine große Reihe ebensolcher Entarteten gibt, die nicht zu Verbrechen neigen, und daß
auch bei Verbrechern der Nachweis nicht erbracht ist, daß ihre Nachkommenschaft
besonders zu Verbrechen neigt. Zum Schluß führt M. aus, daß die Sterilisierung die
Triebstärke zu Verbrechen in den meisten Fällen nicht verringert, kurz, eine Minderung
der Kriminalität nicht zeitigt.

Klieneberger (Königsberg i. Pr.).

Kankeleit: Unfruchtbarmachung oder Internierung. Arch. f. Psychiatr. 86, 818
bis 830 (1929).

Verf. tritt energisch für Sterilisation ein, vor allem bei Schwachsinn, dann bei
Huntington'scher Chorea und Epilepsie; Menschen, die an manisch-depressivem Irre-
sein leiden, will er das Recht auf Sterilisation zugestehen. Er schließt mit den vier
Leitsätzen, die er schon 1925 auf der 68. Vers. Schweiz. Ver. Psychiatr. vorge-
tragen hat.

Göring (Elberfeld).

Bianconi, Pietro: Tatuaggi professionali di reati contro la proprietà. (Berufs-
tatuierungen bei Eigentumsverbrechen.) (*Scuola Sup., Polizia.*) Arch. di Antrop.
crimin. 49, 66—72 (1929).

Schilderung von 2 interessanten Tatauierungen, deren Symbole in engstem Zu-
sammenhang mit der kriminellen Struktur der Delinquenten stehen. Den Tatauierungen
müsse über die Schule Lombrosos hinaus im Gegensatz zu deutschen Forschern mehr
psychologischer Wert beigemessen werden.

Leibbrand (Berlin).

Gentz, Werner: Das Sexualproblem im Strafvollzuge. Z. Strafrechtswiss. 50,
406—427 (1929).

Es ist bekannt, daß im Gefängnis und im Zuchthaus sexuelle Ersatzhandlungen
mehr geübt werden als in der Freiheit, auch von Menschen, die sonst ein Abweichen
von der Norm nicht erkennen lassen. Wenn es auch feststeht, daß völlige geschlecht-
liche Enthaltsamkeit für einen Menschen normaler Verfassung keine Schäden hervor-
bringt, so läßt sich dies doch nicht ohne weiteres auf den Gefangenen übertragen,
denn unfreiwillige Abstinenz ist imstande, einen Menschen seelisch schwer zu beein-
trächtigen und ihn auch körperlich zu schädigen. Ein Jugendlicher bis zu 25 Jahren
läuft Gefahr zu einem Homosexuellen umgestaltet zu werden. Alle Versuche, evtl.
Schäden hintanzuhalten, scheitern an dem Bedenken, daß es nicht Aufgabe des Straf-
vollzuges sein könne, dem Gefangenen ein Leben nach seinen Trieben einzurichten.
Abhilfe kann nur geschehen im Rahmen des pädagogischen Gesamtzieles. In der
Arbeit, in der Ernährung, in der Körperpflege, in der Kultivierung von Geist, Gefühl
und Phantasie durch Leibesübungen muß regelnd eingegriffen werden. Einen Menschen
„erziehen“, heißt ihm helfen zur Selbsterziehung.

Haberda (Wien).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Kufaeff, B.: Die Gesetzgebung für minderjährige Verbrecher in Sowjet-Rußland.
Zbl. Jugendrecht 21, 199—208 (1929).

Am 14. I. 1918 wurde ein Dekret des Sowjet-Volkskomitees in Sachen der gemeingefähr-
licher Handlungen angeschuldigten Minderjährigen erlassen. Gemäß Artikel I dieses Dekretes
wurden Gerichte und Gefängnishaft für Kinder und Minderjährige abgeschafft. An Stelle des
aufgehobenen Gerichts wurden Kommissionen in Sachen der Minderjährigen eingesetzt, die
auch heute noch bestehen. Die strafrechtliche und zivilrechtliche Volljährigkeit beginnt mit
der Erreichung des 18. Lebensjahres. Bis zur Herausgabe des Kriminalcodex 1922 waren die
obenerwähnten Kommissionen in Sachen der Minderjährigen zuständig. Mit Einführung des
Kriminalcodex werden die Jugendlichen im Alter von 16—18 Jahren aus der Zuständigkeit
dieser Kommissionen ausgeschieden und der Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte über-
wiesen. Kinder unter 14 Jahren bleiben absolut straffrei. Ihre Vergehen werden in den Kom-
missionen für die Minderjährigen untersucht. Auch die Vergehen der Jugendlichen im Alter
von 14—16 Jahren unterstehen der Regel nach diesen Kommissionen, können aber in Aus-
nahmefällen von den allgemeinen Gerichten abgeurteilt werden. Ein neuer Gesetzesvorschlag
will die 14—16-jährigen nicht mehr den Gerichten, sondern nur mehr den Kommissionen über-
antworten. Im Mittelpunkt des Arbeitsfeldes dieser Kommissionen steht die Sorge für Er